



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

**Ausschreibung
„Rahmenvertrag NetApp“:
Besondere Vertragsbedingungen**

Zweites Deutsches Fernsehen

Anstalt des öffentlichen Rechts
ZDF-Strasse 1
55127 Mainz



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

Inhalt

1. Vertragsgegenstand.....	3
2. Vertragsgrundlagen	3
3. Termine.....	4
4. Preise/Abrechnung	4
4.1 Lieferleistungen	4
4.2 Wartung und Support.....	4
4.3 Dienstleistungen.....	4
5. Zahlungsbedingungen.....	5
6. Rechnungsstellung.....	5
7. Haftung und Versicherung	5
8. Rechteeinräumung, Schweigepflicht und Herausgabeanspruch	6
9. Garantie und Freistellung.....	7
10. Geheimhaltung	7
11. Eigentumsübertragung	8
12. Beauftragung von Subunternehmen.....	8
13. Nutzung von durch den Auftraggeber beigestellter Hard- u. Software 8	
13.1 Nutzung besonderer System-Berechtigungen.....	9
14. Datenschutz.....	9
15. Einhalten der Regeln über das Datengeheimnis und die Datensicherheit.....	9
16. EG-Konformitätserklärung	10
17. Mindestlohn	11
18. Landestariftreuegesetz (LTTG)	11
19. Werbung / Verwendung Logo	11
20. Abtretung von Forderungen	11
22. Kündigung	12
23. Gerichtsstand	12
24. Formvorschriften	12



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung für einen Zeitraum von 3 Jahren mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Jahr zu gleichen Konditionen für die Lieferung von NetApp Hardware-, Softwarekomponenten, Professional Services und Wartung durch NetApp, sowie optional unterstützender Dienstleistungen im NetApp Umfeld durch den Anbieter selbst.

Das ZDF führt die Vergabe federführend durch im Auftrag der folgenden Landesrundfunkanstalten:

ARD-Sternpunkt
Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
IVZ im RBB
Westdeutscher Rundfunk

Das Vergabeverfahren erfolgt gemeinsam für die teilnehmenden Sendeanstalten. Das ZDF wird den Zuschlag erteilen. Die Abrufe aus der Rahmenvereinbarung erfolgen durch die jeweilige Sendeanstalt (nachfolgend Auftraggeber genannt) direkt bei dem bezuschlagten Auftragnehmer (AN). Die Beauftragungen bedürfen mindestens der Textform und werden ausschließlich durch die beauftragende Sendeanstalt abgewickelt. Die Sendeanstalten sind nicht an den vollen Umfang der vergebenen Leistungen gebunden, sondern beauftragen den individuell benötigten Leistungsumfang.

Die Auftraggeber sichern einen Mindestumsatz während der Basis-Vertragslaufzeit des Rahmenvertrags (Gesamtsumme aller beteiligter Anstalten) von netto 4.350.000,00 Euro netto zu.

2. Vertragsgrundlagen

Es gelten die folgenden Vertragsgrundlagen:

2.1 Die Vergabe- und Vertragsunterlagen inklusive der Nachträge und Ergänzungen sowie Antworten auf Bieterfragen in nachstehender Reihenfolge:

- Das Zuschlagsschreiben



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

- Der Vertrag zu Auftragsdatenverarbeitung gem. DS-GVO
- Die Besonderen Vertragsbedingungen BVB ZDF-121-OV-26-008
- Die Leistungsbeschreibung des Verfahrens mit der Kennziffer ZDF-121-OV-26-008
- Ergänzende Vertragsbedingungen EVB-IT:
 - Für Hardwarelieferungen: die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)
 - Für Wartungsleistungen: die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Instandhaltung von Hardware (EVB-IT Instandhaltung)
 - Für Software: die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Überlassung bzw. Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Überlassung Typ A und Pflege S)
 - Für Dienstleistungen: Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT Dienstleistungen (EVB-IT Dienstleistung),jeweils in der bei Zuschlagserteilung geltenden Fassung.

2.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

3. Termine

Der Vertrag beginnt am 01.02.2027 und endet nach Ablauf von drei Jahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das ZDF behält sich vor, den Vertrag zu gleichen Konditionen um ein Jahr zu verlängern.

4. Preise/Abrechnung

4.1 Lieferleistungen

Die Preise verstehen sich frei Haus einschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Sollte Ware aus dem Nicht-EU-Ausland geliefert werden, obliegt die Verpflichtung zur Aus- bzw. Einfuhr ebenfalls dem AN.

Sollten während der Vertragslaufzeit sog. Sonder- und/oder Bundleangebote bezogen auf abgefragte Produkte verfügbar sein, stellt der AN diese dem AG zu gleichen Konditionen zur Verfügung. Kann der AN dies nicht, so ist der AG berechtigt, die Sonder- und/oder Bundleangebote anderweitig zu beziehen.

4.2 Wartung und Support

Die Abrechnung der Wartungs- und Supportleistungen erfolgt ausschließlich quartalsweise rückwirkend.

4.3 Dienstleistungen

Die angebotene Vergütung versteht sich als Pauschalpreis und schließt alle Nebenkosten (z.B. Reisezeiten, Spesen u. Fahrkosten) ein. Diese Leistungen werden nach dem tatsächlich anerkannten Zeitaufwand vergütet. Zum Nachweis der ausgeführten Leistungen wird eine Leistungs- und Lieferungsbestätigung (in elektronischer - oder in Papierform) verwandt. Diese Leistungs- und Lieferungsbestätigungen müssen gesammelt durch den jeweiligen Projektleiter des Auftragnehmers im Laufe des Folgemonats dem



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers (AG) oder dessen Vertreter im Amt (nicht dem zum Leistungsabruf Bevollmächtigten), der die Leistungsnachweise kontrolliert und anerkennt, vorgelegt werden. Die Leistungs- und Lieferungsbestätigung muss konkreten Bezug auf die vorgenannten Leistungen nehmen sowie mindestens die allgemeinen Angaben: Leistungsort, Datum, Firma, sowie die Bestellnummer enthalten. Darüber hinaus sind genaue Angaben zur Leistungszeit sowie der hier durchgeführten Leistung zu machen.

5. Zahlungsbedingungen

Alle vertraglich vereinbarten Zahlungen erfolgen nach erfolgter Leistungserbringung, auf Vorlage einer beanstandungsfreien und prüffähigen schriftlichen Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen rein netto.

6. Rechnungsstellung

Sämtliche Rechnungen sind mit der Vertragsnummer des Rahmenvertrages und des jeweiligen Einzelabrufs zu versehen und an die jeweilige Sendeanstalt zu richten.

Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Leistungs- und Lieferungsbestätigungen sind den Rechnungen beizufügen.

Die einzelnen Positionen im Auftrag bzw. Auftragsleistungsverzeichnis müssen mit den Positionen in den Gerätelisten/Lieferscheinen sowie Rechnungen übereinstimmen. Der AN muss sich mit seinen Positionen im Lieferschein auf diejenigen des Auftrages bzw. Auftragsleistungsverzeichnisses beziehen, damit der Wareneingang die Lieferungen zuordnen kann.

7. Haftung und Versicherung

7.1 Grundsatz der gesetzlichen Haftung

Die Haftung erfolgt grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Ziffer nicht etwas anderes ergibt.

7.2 Haftungsbeschränkung bei einfacher Fahrlässigkeit

Der Auftragnehmer haftet dem ZDF bei Ansprüchen infolge einfacher Fahrlässigkeit für von ihm zu vertretende Schäden wie folgt:

- Personen- und Sachschäden bis 10.000.000 Euro pro Schadensfall und Vertragsjahr
- Vermögensschäden bis 1.000.000 Euro pro Schadensfall und Vertragsjahr

Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:

- Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist
- der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- bei Ansprüchen aus garantierter Beschaffenheit oder Garantieverprechen



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

- datenschutzrechtliche Verstöße

Der Auftragnehmer weist vor der ersten Zahlung durch den Auftraggeber nach, dass evtl. Haftungsforderungen durch eine Versicherung abgedeckt sind, die im Rahmen und Umfang einer marktüblichen deutschen Industriehaftpflichtversicherung oder vergleichbaren Versicherung aus einem Mitgliedsstaat der EU entspricht. Eine jeweils aktuelle Versicherungsbescheinigung ist für die Vertragslaufzeit vorzulegen.

Die Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers muss mindestens folgende Deckungssumme pro Schadensereignis enthalten:

- für Personen- Sachschäden zuzüglich Folgeschäden: 10.000.000 Euro
- für Vermögensschäden: 1.000.000 Euro

Die Haftungsregelung des separat abzuschließenden „Vertrages zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO“ ist unabhängig von den im Rahmen dieser BVB getroffenen Festlegungen.

8. Rechteeinräumung, Schweigepflicht und Herausgabeanspruch

Die Ziffern 8 bis 13 gelten nur im Falle von für den Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen.

a) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber alle Rechte zur exklusiven Nutzung der Arbeitsergebnisse, die auf Grund dieses Vertrages und anlässlich der Dienstleistungen individuell für den Auftraggeber erbracht wurden bzw. werden im nachfolgenden Umfang zeitlich und örtlich unbegrenzt.

b) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht an den Dienstleistungsergebnissen (beispielsweise Programme, Programmierungen, Dokumentation) im folgenden "Ergebnisse" ein, u.a. in beliebiger Weise die Ergebnisse im ZDF bzw. den beteiligten ARD-Rundfunkanstalten einzusetzen, sie zu vervielfältigen, öffentlich wiederzugeben, insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu verbreiten. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung seitens des Auftragnehmers, die Ergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten, mit anderen Werken zu verbinden oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Ergebnisse zu verwerten.

c) An Werken oder Werkteilen, die zur Erstellung der Arbeitsergebnisse verwendet wurden, beim Auftragnehmer aber bereits vorhanden waren, wie z.B. bereits entwickelte Darstellungen oder Hilfsmittel und Versatzstücke (Bildschirmmasken, Abläufe, internetgängige Mechanismen, Interface-Elemente etc.) sowie an sämtlichen bereits vorhandenen Programmierleistungen des Auftragnehmers, wie beispielsweise Software-Tools, die zur Erstellung und den Betrieb einer Applikation programmiert werden, Autorentools



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

etc., räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber einfache Nutzungsrechte gemäß den vorstehenden Absätzen ein.

d) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle für die Generierung des Arbeitsergebnisses erforderlichen Elemente (bwpw. Source Code, Flash Software, Programmierbibliotheken) kostenfrei zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an diesen Elementen ausschließliche Vervielfältigungs- und Bearbeitungsrechte sowie Sublizenzierungsrechte ein. Der Auftraggeber ist des Weiteren ausschließlich berechtigt, die unter Verwendung dieser Elemente erstellten Inhalte in gleicher Weise wie die vertragsgegenständlichen Leistungen und Werke gemäß Ziffer a zu nutzen bzw. Dritten zur Nutzung zu überlassen.

e) Der Auftragnehmer wird mit allen Dritten entsprechende Rechteübertragungsvereinbarungen mit pauschaler Abgeltung aller Ansprüche treffen.

9. Garantie und Freistellung

a) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Ausführung der Dienstleistung bzw. deren Arbeitsergebnisse dem heutigen Stand der Technik entsprechen.

b) Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungsergebnisse frei von Rechten Dritter sind und dass auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die oben genannten Nutzungen beeinträchtigen oder ausschließen. Der Auftragnehmer stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarung mit seinen beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern sicher, dass der durch diesen Vertrag eingeräumte Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Insoweit verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von sämtlichen wie auch immer gearteten Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der vertragsgemäßen Ausübung der übertragenen Rechte durch den Auftraggeber geltend machen. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Kosten einer etwaig notwendigen Rechtsverteidigung.

c) Falls durch Dritte eine Beeinträchtigung der genannten Rechte erfolgt oder angedroht wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen und alles zu unternehmen, was erforderlich ist, die Beeinträchtigung abzuwehren. Unbeschadet dessen ist der Auftraggeber berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, selbst geeignete Maßnahmen zur Abwehr derartiger Beeinträchtigungen zu treffen. Der Auftraggeber wird sich mit dem Auftragnehmer ggf. hierüber verständigen.

10. Geheimhaltung

a) Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit über die internen Angelegenheiten und Vorgänge des Auftraggebers verpflichtet. Der Auftragnehmer steht dafür ein, seinen beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen, auch für die Zeit nach Ende ihrer Dienstverhältnisse.



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

b) Der Auftragnehmer sichert zu, die ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen, Materialien, zugehende oder bereitgestellte Informationen, Pläne, Akten etc. sorgfältig aufzubewahren, ihre Einsicht durch Dritte auszuschließen und sie nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des Auftraggebers vollständig zurückzugeben.

c) Der Auftragnehmer hat über den Inhalt seiner Dienstleistungen sowie über die Arbeitsergebnisse gegenüber allen, denen der Inhalt nicht bekannt ist, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Inhalt der Leistungen und der Werke erkennbar der Öffentlichkeit nicht bekannt werden soll. In diesen Fällen darf nur der Auftraggeber Ankündigungen, bildliche Darstellungen sowie Mitteilungen, die sich auf die Tätigkeit des Auftragnehmers für den Auftraggeber beziehen, verbreiten, vervielfältigen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich machen oder zugänglich machen lassen.

11. Eigentumsübertragung

Sollte es im Rahmen dieses Vertrages anlässlich der Erbringung der Dienstleistung zur Schöpfung urheberrechtlich geschützter Werke kommen, überträgt der Auftragnehmer mit Fertigstellung der einzelnen Leistungen und Werke dem Auftraggeber hieran das Eigentum.

Alle vom Auftragnehmer gelieferten Ausführungsunterlagen (z.B. Beschreibungen, Zeichnungen, Betriebsanweisungen, Tabellen, Schaltpläne etc.) gehen mit deren Übergabe in das Eigentum des Auftraggebers über. Dieser ist berechtigt, diese Unterlagen ohne besondere Vergütung für den Vertragszweck und für seine innerbetrieblichen Zwecke zu nutzen und zu vervielfältigen. Soweit diese Unterlagen vom Auftragnehmer als vertraulich gekennzeichnet sind, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten zugänglich gemacht werden; der Zustimmung bedarf es nicht, soweit diese als vertraulich gekennzeichneten Unterlagen zur planmäßigen Durchführung des Projektes oder im Rahmen der Nutzung vom Auftraggeber hierfür verpflichteten Dritten zugänglich gemacht werden müssen.

12. Beauftragung von Subunternehmen

Die Beauftragung von Subunternehmen ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen auch gegenüber Subunternehmern gelten. Er hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Die Weiterleitung von Daten ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtung nach Ziff. 10 erfüllt hat.

13. Nutzung von durch den Auftraggeber beigestellter Hard- u. Software

Vom Auftraggeber beigestellte Hard- u. Software dient ausschließlich zur vertragsgemäßen Nutzung. Jegliche private Nutzung ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Einhaltung jederzeit zu kontrollieren.



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

13.1 Nutzung besonderer System-Berechtigungen

Erhält der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten als System-Administrator besondere System-Berechtigungen, so dürfen diese ausschließlich für die beauftragten und abgestimmten Arbeiten genutzt werden. Insbesondere ist untersagt:

- eine Einsichtnahme in Benutzerdateien
- das Aneignen von Dateien durch Überschreiben des Besitzer-Attributs
- eigene oder fremde Berechtigungen ohne Auftrag zu ändern.

14. Datenschutz

Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere des für das ZDF geltende LDSG-RP) beachten. Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, Änderungen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beobachten und seine Mitarbeiter davon zu unterrichten. Insbesondere ist es nicht zulässig, Informationen, die aus dem Bereich des ZDF erlangt wurden, an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem ZDF auf Verlangen nachzuweisen. Sollte es im Rahmen der vereinbarten Leistung erforderlich werden, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten bearbeiten muss, so ist der Umfang der Daten genau festzulegen und vor Kenntnisnahme dem ZDF bekanntzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist auszuschließen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von dem Datenschutz- und dem IT-Sicherheitsbeauftragten des ZDF geprüft werden. Dieser wird bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung ebenso unterrichtet, wie von Kontrollen durch die staatlichen Aufsichtsbehörden. Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass die Verpflichtungen auf das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Vertrages im Verhältnis zwischen ZDF und beauftragter Firma wie auch im Verhältnis Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter fortbestehen.

.Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer entsprechend des Bundesdatenschutzgesetzes den konkreten Umfang und den Inhalt des vom Auftragnehmer zu beachtenden Datenschutzes im Vertrag zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

15. Einhalten der Regeln über das Datengeheimnis und die Datensicherheit

Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass das Einhalten der Vertragsbedingungen, insbesondere der Regeln über das Datengeheimnis und die Datensicherheit für die Erhaltung des Geschäftsbetriebes des Auftraggebers wesentlich ist.

Ein vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen die Verpflichtung auf das Datengeheimnis und die Datensicherheit (vgl. Ziff. 10, 14) berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund.



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

16. EG-Konformitätserklärung

Der Vertragspartner verpflichtet sich zur Beachtung der geltenden Regelungen hinsichtlich der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie, ElektroStoffV). Er garantiert, dass die zu liefernden Geräte – soweit anwendbar – die grundlegenden Anforderungen der CE-Zertifizierung der Europäischen Union erfüllen und entsprechend gekennzeichnet sind.

17. Sanktionslistenprüfung

a). Verpflichtung zur Einhaltung von Sanktionen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erbringung der Leistung alle geltenden nationalen, europäischen und internationalen Sanktions- und Embargobestimmungen, einschließlich sog. Terrorlisten, zu beachten, insbesondere solche, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union und die Bundesrepublik Deutschland erlassen wurden.

b). Bestätigung

Der Auftragnehmer bestätigt ausdrücklich, weder national noch international auf einer Sanktions- oder sog. Terrorliste (z.B. OFAC-Sanktionsliste, UN-Sanktionsliste, EU-Sanktionsliste etc.) aufgeführt und nicht mit wirtschaftlichen oder rechtlichen Beschränkungen belegt zu sein.

c). Verpflichtung zur Prüfung von Sanktions- und sog. Terrorlisten

Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, weder direkt noch indirekt mit natürlichen oder juristischen Personen zusammenzuarbeiten, die auf einer nationalen oder internationalen Sanktionsliste oder sog. Terrorliste stehen, insbesondere solchen der EU, der UN, der OFAC oder anderer zuständiger Behörden. Der Auftragnehmer / der Vertragspartner / der Produzent wird regelmäßig prüfen, ob einerseits seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt – seine Subunternehmer oder an der Leistungserbringung beteiligte Dritte auf einer solchen Liste geführt werden und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

d) Meldung von Verstößen

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber / das ZDF unverzüglich informieren, wenn ihm bekannt wird oder er Grund zu der Annahme hat, dass einerseits er selbst oder seine Mitarbeiter, andererseits - soweit zulässig bzw. genehmigt - seine Partner, Subunternehmer oder die an der Leistungserbringung beteiligten Dritten gegen die in Absatz 1. genannten Sanktionen verstoßen haben oder dies beabsichtigen und letzteren eine entsprechende Verpflichtung vertraglich auferlegen.

e) Recht zur Vertragsbeendigung

Das ZDF ist im Falle eines Verstoßes gegen die obigen Bestimmungen berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu beenden. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

18. Mindestlohn

Der Auftragnehmer garantiert dem ZDF die Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, d.h. die stetige und fristgerechte Zahlung des Mindestlohns im Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern sowie die Einhaltung der im Mindestlohngesetz statuierten Pflichten des Arbeitgebers. Das ZDF ist bei Zuwiderhandlungen des Vertragspartners berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten bzw. zu kündigen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

Der Auftragnehmer steht im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern dafür ein, dass diese sich ebenfalls vertraglich zur Zahlung des Mindestlohns verpflichten und ihrerseits bei Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung ebenfalls vertraglich aufnehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns (Dokumente nach § 17 MiLoG) auf Verlangen des ZDF vorzulegen. Wird das ZDF gemäß § 13 MiLoG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, stellt der Auftragnehmer das ZDF von Ansprüchen Dritter sowie für den hieraus resultierenden Schaden frei.

19. Landestariftreuegesetz (LTTG)

Sofern die Leistungen dem Anwendungsbereich des § 2 LTTG unterliegen, garantiert der Auftragnehmer den Auftraggebern die Einhaltung des Landestariftreuegesetzes Rheinland-Pfalz (LTTG) gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen nach LTTG (<https://www.zdf.de/assets/besondere-vertragsbedingungen-nach-lttg-100~original?cb=1783431001857>). Der Auftragnehmer steht im Falle eines Einsatzes von Nachunternehmern dafür ein, dass diese sich ebenfalls vertraglich zur Einhaltung des LTTG gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen nach LTTG verpflichten und ihrerseits bei Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung ebenfalls vertraglich aufnehmen.

20. Werbung / Verwendung Logo

Veröffentlichungen über das Projekt / die Zusammenarbeit; jegliche werbliche Maßnahmen, die das Vertragsprojekt betreffen oder die Verwendung des Logos einer beteiligten Anstalt, sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung mindestens in Textform zulässig.

21. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers gegen die beteiligten Rundfunkanstalten dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten oder verpfändet werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

22. Quellensteuer

Zahlungen an Lizenzgeber mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb Deutschlands („ausländische Lizenzgeber“) unterliegen in Deutschland dem Quellensteuerabzug (§ 50a Abs.1 Nr. 3 EStG). Das ZDF wird daher von Zahlungen an ausländische Lizenzgeber deutsche Quellensteuer nach dem im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Steuersätzen (derzeit 15,825%) einbehalten, es sei denn der ausländische Lizenzgeber legt eine gültige Freistellungsbescheinigung des deutschen Bundeszentralamtes für Steuern vor. Das ZDF



Ausschreibung „Rahmenvertrag NetApp“

ZDF-121-OV-26-008

kann den ausländischen Lizenzgeber bei der Beantragung der Freistellungsbescheinigung unterstützen.

23. Kündigung

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

24. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus einem Einzelvertrag ist der Sitz des jeweiligen Auftraggebers des Einzelvertrages.

25. Formvorschriften

Vertragsänderungen bedürfen der Textform. Mündliche Vereinbarungen über die Aufhebung der Textform sind nichtig.

Ende der besonderen Vertragsbedingungen.